



L3



er Durchlauchtigste Chur-Fürst und
Herr, Herr Friedrich August,
Herzog zu Sachsen &c. unser gnädig-
ster Herr, haben, bey Herannäherung des
1773^{ten} Jahres,

die von E. getreuen Landschaft auf ersagtes Jahr, bey letzt gehaltener allgemei-
nen Landes-Versammlung, zu Verzinsung und successiver Abtragung derer
Steuer-Schulden, so wohl zu Unterhaltung der zum Schutze hiesiger Lande er-
forderlichen Miliz, ingleichen zu Bestreitung derer unumgänglich nöthigen Landes-
Bedürfnisse, auch sonstiger von der Landschaft angezeigten Ausgaben, unter-
thänigst bewilligte und in dem Land-Tags- Abschiede vom 14ten Januar, 1770-
gnädigst acceptirte

Land-Brand-Pfennig- und Quatember-
Steuern, auch

Imposten vor Stempel-Papier und
Spiel-Charren, ingleichen

Personen-Steuer- und Wahl-Groschen-Abgabe,

in denen erlassenen und sub A. & B. angedruckten höchsten Befehlen,
nach betraachter Gewohnheit auszuschreiben, uns die weitere Bekanntmachung
höchst Ihero gnädigsten Willens-Meynung an die in den

Thüringischen Creysß

einbezirkten Herren Stände, von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und
Städten, wie auch an die Herren Amts- Stadt- und übrige Steuer-Einneh-
mere, anzubefehlen, und dabey nachstehendes, zu pflichtschuldigster Befolgung an-
zuordnen geruhet:

1) Die vorhin in denen Terminen Laetare und Bartholomaei, und zwar
in jedem derselben, zur Hälfte, unter dem Nahmen der

Land-Steuer-
Pfennige.

Land-Steuer
2)

erhobenen

erhobenen Sechzehn Pfennige von jedem gangbaren Schocke, terminlich an Acht Pfennigen, sollen, so wohl im Monate Martii als im Monate Augusti, bewilligtermassen, eingebracht, jedoch, nach der im Steuer-Ausschreiben aufs Jahr 1764. getroffenen Verfügung, aus denen dafelbst bemerkten Ursachen, mit zu denen Pfennig-Steuren geschlagen und mit selbigen, in einer Rechnung, aufgeführt;

Wogegen,

2) die von E. getreuen Landschaft bewilligten und zum Theil erhöhten verschiedentlichen

Franc-Steuer Abgaben.

Franc-Steuern

nach bisheriger Einrichtung und nach Vorschrift des erläuterten Franc-Steuer-Ausschreibens d. d. Dresden am 16. Januar. 1747. in denen Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Lucia, nach vorgeschlagener Maaße und Ordnung, eingerechnet werden, und zwar dergestalt, daß

von braunen und weißen inländischen Bieren.

a) von jedem Faße inländischen braunen Biere, Ein Thaler, Acht Groschen,

b) von jedem Faße inländischen weißen Biere, Ein Thaler, Zwölf Groschen,

hiernächst,

von jedem Faße ausländischen braunen und weißen Biere,

nach zeitigerer Verfassung, respective

Ein Thaler und Sechzehn Groschen, und Zween Thaler und Zwölf Groschen,

von braunen und weißen ausländischen Bieren,

ferner von denen, auf besondere Concession, an Theils Orten, brauenden leichten oder so genannten Halb-Biere, das sonst geordnete, nach dem bestimmten Satze, zu entrichten; Auch

c) die vor dem üblich gewesene und in dem Generali vom 27. Novembr. 1728. gegründete

Ordinaire Wein-Steuer.

Ordinaire Wein-Steuer,

benest

benebst

d) Der, beym Land- & Foge 1742. zuerst erhöheten und bey nachherigen Land-
Rägen 1746. 1749. 1763. und 1766. continuirten

Neuen Wein- & Anlage von denen ausländischen Weinen, Neue Wein-
Anlage.

nach Vorschrift derer dieserhalb emanirten Ausschreiben, zwar fernerhin einzu-
bringen, jedoch, in Ansehung derer darüber zu fertigenden Rechnungen, es allent-
halben, nach Maßgabe des Steuer- Ausschreibens aufs Jahr 1764. zu hal-
ten ist.

Anlangend,

e) Die Abgabe von

Ausländischen Brandweine, Abgabe von
ausländischen
Brandweine.

wescher in hiesige Lande eingehet, und darinnen consumiret wird, mit Inbegriff
der so genannten Liqueurs; So hat es fernerweit dabey sein Verbleiben, daß

Zween Thaler, zwölf Groschen von jedem Cymmer
einfachen ordinairn Brandweine, und

Vier Thaler vom Cymmer abgezogenen, ingleichen von
denen Liqueurs

vernommen, die auf einzelne Rannen zu legenden Abgaben aber, nach solcher
Proportion, zu erheben sind, und das, so davon eingegangen, in die Franck-
Steuer- Rechnung, wie bereits angeordnet worden, mit einbracht, und, bey
der Haupt- Summe, gleich der Neuen Wein- Anlage, recapituliret wird.

Kraft des höchsten Ausschreibens **sub A.** werden demnach sämtliche
einbezirkte Herren Stände, von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und
Städten, ingleichen die bestellten Herren Amts- Stadt- und übrige Steuer- Ein-
nehmer, mit resp. erachtens- und dienlichem Erfuchen vor unsere Personen,
hiedurch beschieden, obbenannte Land- Steuer- Pfennige und verschiedent-
liche Franck- Steuer- Abgaben, in tüchtigen unverrufenen Müns- Sorten,
gebührenden Gleißes einzubringen, was Sie selbst dazu schuldig sind, richtig bey-
zutragen, und erstere, in Terminis Laetare & Bartholomaei, letztere aber, in
denen gewöhnlichen Fristen, worzu wir

Einrechnungs:
Fristen zu des-
sen Franck-
Steuer: Abga-
ben.

de

auf die Frist Quasimodogeniti den
- - Crucis
- - Luciae

Mart. }
August. } 1773.
Novembr. }

Strafe, wegen
nicht zu gehöriger
Zeit gehaltenen
Franck-
Steuer: Ein-
rechnung.

hiermit bestimmen, bey Vermeidung der darauf gesetzten, und, ohne Rückfrage, sofort einzutreibenden Zwanzig Thaler Strafe, mit zugehörigen doppelten Registern, so vor das Jahr 1773.

zur Frist Quasimodogeniti, mit dem 27. Febr.

Abschluß der
Franck-Steuer
Register.

- Crucis - - 31. Julii.
- Luciae - - 30. Octobr.

bey jeder Einnahme, im ganzen Creyße, abzuschließen sind, auch baaren Gelde und unverwerflichen Belegen, an uns einzuliefern, und an Franck-Steuren einige Nefse, welche, bey dieser Abgabe, ohnehin der Verfassung ganz entgegen, bey Vermeidung eigenen Erfasses, nicht zu gestatten, vielmehr darinnen und sonst überall gute Nichtigkeit zu halten.

Strafe wegen
unterlassener
Ausstell- und
Abgebung der
Bier-Lade-Zed-
del, und die-
sällige Obli-
genheit der Ob-
rigkeiten und
Einnehmer.

Wobey annoch mehrgedachten sämtlichen Herren Ständen, Beamten, auch Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmer, eröfnet wird, denen, wegen Ausstell- und Abgebung der Bier-Lade-Zeddel, vielfältig ins Land ergangenen Generalien künftig genau nachzugehen, von denen Bier-Empfängerem, daferne sie die erhaltenen Lade-Zeddel, es mag nun aus Unachtsamkeit, oder andern Ursachen geschehen, bey der Behörde abzugeben unterlassen, so wie von denen Bier-Käufern, wenn sie dergleichen Lade-Zeddel auszufüllen sich verweigern, die geordnete Strafe von Zwölff Groschen von jedem solchen Zeddel, ohne die mindeste Nachsicht, und erforderlichen Falls, mittelst gewöhnlicher Zwangs-Mittel, sofort einzubringen, und sich hierunter nichts zu Schulden kommen zu lassen, damit nicht der Selbst-Erfass solcher Strafe von denen säumigen Gerichts-Obri-geiten und Einnehmern erfordert und bezgetrieben werden müßte, wie solches alles, aus dem sub C. angedruckten ersten Befehle des mehrten zu ersehen ist.

Pfennig- und
Quatember-
Steuer: Abga-
ben.

2) Nach Maßgebung des gnädigsten Ausschreibens sub B. sind an

Pfennig- und Quatember-Steuern,

58. Pfennige, von jedem gangbaren Schocke, worunter die 16.
Land-Steuer-Pfennige mit begriffen sind, und

49. Quatember, auf dem Lande,

gleichwie

gleichwie

18 $\frac{1}{2}$ Pfennige von jedem gangbaren Schocke, und
22 $\frac{1}{2}$ Quatember in denen Städten,

wo die General - Accise eingeführet ist, welche nach der Verfassung, vor selbige die Land - auch ordinären Pfennig, und Quatember - Steuern, monatlich in folle überträgt, und von welchen, in forrogatum derer auf dem Lande mehr zu erhebenden Drey Pfennige und Drey Quatember, die Mabl - Groschen - Abgabe, wie weiter unten gemeldet werden wird, zu leisten ist, längstens, binnen 14. Tagen, nach Ablauf derer, in dem, unserm Creys - Patente auf das Jahr 1770. sub D. beygedruckt gewesenen Pfennig - und Quatember - Steuer - Verzeichnisse, bestimmten Fristen, als worauf wir uns dieserhalb hiermit beziehen, richtig einzubringen, und in guten, unverweuten, Mandatmäßigen Münz - Sorten, an uns abzuliefern, damit wir nicht gedrungen werden, gegen diejenigen, die solchen höchsten Ansehensurtheilen, wider unser Verhoffen, behörig nicht nachkommen, und in monatlicher Ablieferung dieser Art Steuern, sich säumig erzeigen werden, nach Ablauf der aeltesten Fristen, ohne weitere Nachsicht, mit denen, in dem neuerlich sub dato Dresden den 9. Novembr. 1772. emanirten weiter unten ausführlicher behörter Generali, vorgeschriebenen Zwangs - Mitteln, zu Vermeidung eigenen Erkasses, verfahren, und von denjenigen Gerichts - Obrigkeiten und Unter - Einnehmern, welche bey dem Schluß des Jahres die Einrechnung - Register, in duplo, zu gehöriger Zeit, längstens mit dem 15. Januar. 1774. nicht werden eingereicht haben, die hierauf gesetzte Strafe, an Zwanzig Thalern, = ohne weitere Rückfrage, so fort einbringen zu müssen.

Strafe, wegen nicht zu gehöriger Zeit, in duplo, übergebener Pfennig - und Quatember - Steuer - Einrechnungen - Register.

4) So viel die, bey letzterer allgemeiner Landes - Versammlung auf Sechszehn Jahre anderweit prorogirten

Imposten von Stempel - Papier und Spiels - Charten.

Imposten vom Stempel - Papier und Spiels - Charten

anbetrifft; So sind solche, nach dem, vornehmlich in denen Mandaten vom 7ten Oktobr. 1732. und 16ten Oktobr. 1749. vorgeschriebenen Modo zur Exaction und Verrechnung zu bringen. Wobey jedoch dieses in Obacht zu nehmen bleibt, daß für jede ungestempelte, so wohl fremde als inländische Spiels - Charte, derjenige, der sich deren Gebrauchs schuldig macht, die vierfache Strafe an

Wierfache Strafe, wegen gebrauchter ungestempelter so wohl fremder als inländischer Spiels - Charte.

Zwanzig Thalern, =

wie auf letztem Land - Tage, in Vorschlag gekommen, unmaßgebend zu erlangen hat.

B

3) In

Personensteuer
Abgabe.

5) In Betreff der

Personen = Steuer,

benendet es noch ferner bey dem, dieser Abgabe halber unterm 3ten Mart. 1767. erlassenen besondern Ausschreiben, und der demselben appendicirten alphabetischen Confignation, in so ferne nicht hierunter durch nachherige specielle Anordnungen, einige Abänderungen, Höchsten Orts besiebet worden sind.

Mahl. Gros-
schen Abgabe in
denen Accis-
baren Städten.

6) Bey Erheb- und Berechnung des, von denen Accisbaren Städten, in Surrogatum der auf dem Lande gestiegenen Drey Pfennige und Drey Quatember = Steuer = Bewilligung bebehaltene

Mahl = Groschens

verbleibet es fernerhin in der Masse, als durch das Ausschreiben vom 10ten Decembr. 1766. festgesetzt worden ist.

Einbringung
der Steuer =
Reste.

7) Die ältern und neuern, von der jetzigen und vorherigen Bewilligungen herrührende Steuer = Reste, daferne sie nicht auf würclichchen Caducitaeten haften, sind alles Fleißes, so weit es mit der erforderlichen Behutsamkeit, und ohne daß die Currenten gehemmet werden, geschehen mag, einzubringen, und die eingegangene Gelder, wenn sie nemlich auf Reste jetziger Bewilligung, mithin aufs 1770ste Jahr und hernach bezahlet worden sind, in denen alljährlichen oder currenten Schock = und Quatember = Steuer = Rechnungen, zur Abführung zu bringen; Dahingegen die aus denen vorherigen Bewilligungen herrührende, bis mit anno 1769. unabgeführt verbliebene Steuer = Rest = Gelder mit denen auf

den 25ten Junii 1773.

Estrafe, wegen
nicht zu bestimm-
ter Zeit, über-
gebener Rest =
Rechnungen.

bey Vermeidung Zwanzig Thaler, = = Estrafe, in duplo zu übergeben haben

Rest = Rechnungen

in welchen jedoch, jede Art der Steuer = Rückstände sorgfältigst zu separiren und in Einnahme und Ausgabe besonders zu berechnen ist, an uns abzuliefern, auch denen Rest = Rechnungen, wenn darinnen baare Abführung mit erfolgt, eine besondere Specification, woraus zu ersehen seyn muß, von welchen Orte und Contribuenten, auch auf was vor Reste die Zahlung geschehen, jedesmahl mit bejzufügen bleibet.

3) Ueber

8) Ueberhaupt aber wollen wir sämtliche Steuerbare Contribuenten hiesigen Creyses lieblich anermahnet haben, ihre schuldigen Beitrüge, in denen weiter oben bemerkten Fristen, unweigerlich und völlig abzutrichtren, damit wir nicht die in dem sub D. beygedruckten höchsten Generali vom 5ten Novembr. 1772. bloß Säumigen und Angehorsamen, zum Zwange gerechtes vorgeschriebenen Maasß - Regeln, zu ergreifen, und uns dadurch des angedroheten Selbst - Erlässes, zu entschütten genöthiget werden. Sollten jedoch, wider besseres Vorhoffen, Fälle der Saumlässigkeit und Angehorsams eintreten; So werden die Gerichts - Obrigkeiten, Amts - Stadt - und sonstige Steuer - Einnehmere, die Säumigen und Ungehorsamen, nach der, in solhanem erstnen Generali, vorgeschriebenen Maasße zu behandeln ohnein pflichtschuldigst eingedenck seyn, als worauf wir männiglich hiermit gewiesen, und um besondere Publication dieses Generalis an die Contribuenten ausdrücklich gebeten haben wollen.

Endlich halten wir uns der pflichtschuldigen und genauesten Beobachtung alles desjenigen, was in vor- und zitherigen General - und Particular - Ausschreiben, oder sonst, in Steuer - Sachen, gemessenst anbefohlen, und durch besondere Anordnungen, nicht wieder aufgehoben worden ist, untrüglich versichert, und verharren, unter Erwartung richtiger Praesentation gegenwärtigen Patents und dessen ausführlicher Publication an die jeden Ortes eingesessene Contribuenten, sämtlichen Herren Ständen und Einnehmern, vor unsere Personen, zu allen angenehmen Dienst - und Freundschafts - Erweisungen, so schuldig als geneigt.

Signl. Rangenfels, den 12. Decembr. 1772.

**Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen re.
verordnete Einnehmere derer Land - Brand -
Pfennig- und Quatember - Steuern im Thürin-
gischen Creyse.**

- (L.S.) Levin Friedrich von der Schulenburg.
- (L.S.) Der Rath daselbst.
- (L.S.) Friedrich Christian Reinhardt.
- (L.S.) Christian Gottlieb Heckel.



A.

Son **GGTTes** Gnaden,
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern, und
Westphalen ꝛ.
Chur = Fürst ꝛ.

Sieher und liebe getreue. Bey Herannäherung des 1773ten Jahres erheischet die Nothwendigkeit, die von E. getreuen Landschaft auf ersagtes Jahr, bey lezt gehaltener allgemeinen Landes = Versammlung zu Verzinzung und successiver Abtragung derer Steuer = Schulden, sowohl zu Unterhaltung der zum Schutze hiesiger Lande erforderlichen Miliz, ingleichen zu Vestretzung derer unumgänglich nöthigen Landes = Bedürfnisse, auch sonstiger von der Landschaft angewiesener Ausgaben, unterthänigst bewilligte, und in dem Landtags = Abschiede vom 14den Januarii 1770. gnädigst acceptirte Tranc = Land = und andere Steuern, nach hergebrachter Gewohnheit auszusprechen und dabey nachstehendes zu pflichtschuldigster Befolgung gemessen anzuordnen.

Die vorhin in denen Terminen Laetare und Bartholomaei, und zwar in jedem derselben zur Hälfte, unter dem Namen der

Land = Steuer

erhobenen Sechzehen Pfennige von jedem gangbaren Schock, terminlich an Acht Pfennigen, sind sowol im Monat Martii als im Monat Augusti, bewilligtermassen einzubringen, jedoch nach der im Ausschreiben
aufs

aufs Jahr 1764. getroffenen Verfügung, aus denen daselbst bemerkten Ursachen, mit zu denen Pfennig - Steuern zu schlagen, und mit selbigem in eine Rechnung aufzuführen.

Wogegen die von der getreuen Landschaft bewilligten und zum Theil erhöheten verschiedentlichen

Trank - Steuern,

nach bisheriger Einrichtung, und nach Vorschrift des erläuterten Trank-Steuer-Ausschreibens in denen Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciae, nach vorgeschlagener Maaße und Ordnung einzurechnen sind;

Und ist

- a) von jedem Faße inländischen braunen Biere,
Ein Thaler, Acht Groschen,
b) von jedem Faße inländischen weißen Biere,
Ein Thaler, Zwölff Groschen,

hiernächst

von jedem Faße ausländischen braunen und
weißen Biere,

nach zeitlicher Verfassung respective

Ein Thaler und Sechzehen Groschen, und
Zwey Thaler und Zwölff Groschen;

Ferner, von denen auf besondere Concession an Theils Orten brauenden leichtern oder so genannten Halb-Biere, das sonst geordnete nach dem besaminten Satze zu entrichten; Auch

- c) die vor dem üblich gewesene

Ordinaire Wein - Steuer,

benebst

c

a) der

d) der beyn Land-Tage 1742. zuerst erhöheten und bey nachherigen Land-Tagen 1746. 1749. 1763. und 1766. continuirten

Neuen Wein - Anlage von denen ausländischen Weinen,

nach Vorschrift derer dierferhalb emanirten Ausschreiben, zwar fernerhin einzubringen, jedoch in Ansehung derer darüber zu fertigenden Rechnungen es allenthalben nach Maafgabe des Steuer-Ausschreibens aufs Jahr 1764. zu halten;

Anlangend

e) Die Abgabe vom

Ausländischen Brandeweine,

welcher in hiesige Lande eingehet, und darinnen consumiret wird, mit Inbegriff derer so genannten Liqueurs;

So hat es fernereit dabey sein Verbleiben, daß

Zwey Thaler, zwölf Groschen von jedem Eymmer einfachen ordinairn Brandeweine, und Vier Thaler vom Eymmer abgezogenen,

ingleichs von denen Liqueurs vernommen, die auf einzelne Kannen zu legenden Abgaben aber, nach solcher Proportion, erhoben, und das so davon eingegangen, in die Trank-Steuer-Rechnung, wie bereits angeordnet worden, mit eingebracht, und bey der Haupt-Summe, gleich der neuen Wein-Anlage, recapituliret wird.

In Betreff der

Personen - Steuer,

verbleibet es noch ferner bey dem, dieser Abgabe halber, sub dato den 31. Martii 1767. erlassenen besondern Ausschreiben, und der demselben appendicirten alphabetischen Consignation, in soferne nicht hierunter durch nachherige specielle Anordnungen, einige Abänderung beliebt worden.

Es

Es ist daher Unser gnädigstes Begehren: ihr wollet nicht nur eueres Orts auch hiernach allenthalben gebührend achten, sondern auch wegen obvermahrter Land-Steuer-Pfennige und verschiedentlicher Tranck-Steuer- und Personen-Steuer-Abgaben, denen in dem euch anvertrauten Creysse einbezirkten Ständen von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, so wohl denen bestellten Unter-Einnehmern, mittelst gewöhnlichen Patents bekannt machen, daß sie solche Steuer-Anlagen in tüchtigen und unverruffenen Münz-Sorten sorgfältigst einzubringen, was sie selbst dazu zu contribuiren schuldig sind, richtig beyzutragen, die hiernach ausfallenden Geld-Quanta auf die von euch bestimmten Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung der sonst darauf gesetzten und ohne Rückfrage so fort einzutreibenden Zwanzig Thaler Strafe, mit zugehörigen doppelten Registern, auch unverwerflichen Belegen, baar an euch einzuliefern, die verbliebenen Steuer-Reste jezt laufender Bewilligung, möglichsten Fleißes, wo nicht besondere Anordnungen getroffen worden, einzubringen, die Rückstände derer vorigen Bewilligungen, so weit es mit der erforderlichen Besorgsamkeit geschehen mag, beyzutreiben, an Tranck-Steuern, wie ohnehin der Verfassung ganz entgegen, einige Reste nicht gestatten zu lassen, noch selbst zu gestatten, sondern darinne überall gute Richtigkeit zu halten, überhaupt aber alles dasjenige, was in zeitherigen General- und Particular-Ausschreiben anbefohlen, und nicht durch besondere Verordnungen wiederum abgeändert worden, Pflichtschuldigst zu befolgen, und mit aller Genauigkeit zu bewerkstelligen haben.

Endlich habet auch ihr, allerseits Contribuenten zu sracllicher Beobachtung alles dessen, was ihnen hierbey als getreuen Untertanen zu thun obliegt, behörig anzuweisen, und wider die Säumigen und Ungehorsamen, bey Vermeidung Selbstersages, nach der euch jüngsthin mittelst Generalis vom 9ten jehigen Monaths Novembris gemeßent ertheilten Weisung, wenn die zu Ablieferung derer Steuern gesetzten Fristen verfloßen, ohnmachleibend zu verfahren, die Einrechnungs-Termine gebührend abzuwarten, die Creysß-Auszüge darauf vor denen eintretenden Leipziger

Messen zu schließen, und allda in denen gewöhnlichen Vorbeschieden, welche Wir euch jedesmal bestimmen zu lassen anvergehen seyn werden, eines mit dem andern zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme, der Verfassung und Observanz gemäß, Pflicht schuldigst zu überbringen, und euch sodann weiteren Bescheids zu gewärtigen.

Daran geschieht Unsere Meynung. Datum Dresden, am 24. Novembris 1772.

Christian Wilhelm von Nitzschwitz.

An die Thüringische Creys-Einnahme,
das Steuer-Ausschreiben auf das
Jahr 1773. betreffend.

praef. d. 3. Decembr. 1772.
praef. d. 8. Decembr. 1772.

Christian August Kunze, s.

B.

Son **SEINER** Gnaden,
Friedrich August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich,
 Cleve, Berg, Engern, und
 Westphalen ꝛ.
 Chur = Fürst ꝛ.

Sester und liebe getreue. Es will, bey bevorstehendem Jahres-
 Wechsel, erforderlich seyn, daß die, von E. getreuen Landschaft,
 bey letzt gehaltenem allgemeinem Land = Tage, zu Verzinsung
 und Abführung derer Steuer = Schulden, so wohl zu Befreyung derer
 Militair- und anderer dergleichen dringender Landes = Bedürfnisse, auf das
 kommende Jahr 1773. unterthänigst bewilligte, und von Uns gnädigst
 acceptirt

Acht und Funfzig Pfennige,
 und

Neun und Bierzig Quatember auf dem Lande
 und

Fünf und Funfzig Pfennige
 und

Sechs und Bierzig Quatember, in denen Städten,

benehft dem, in Städten, statt derer, auf dem Lande, erhöheten Drey
 Pfennige und Drey Quatember, zu entrichten habenden Mahl = Groschen,
 gewöhnlichermaassen ausgeschrieben werden.

D

Solchem

Solchemnach begehren Wir an euch hierdurch gnädigst, ihr wollet die, in dem, euch anvertrauem Creyße, befindliche Stände von Praelaten, Grafen, und Herren, Ritterschaft, und Städten, insgleichen die Amts- und übrigen Einnehmere derer Steuern, mittelst gewöhnlichen Patents, dahin anweisen, daß selbige obangeregte

Acht und Funfzig Pfennige

von jedem gangbaren Schocke, mit Inschlus derer darunter begriffenen Sechsehen Pfennige Land- Steuern, und

Neun und Bierzig Quatember, auf dem Lande,

gleichwie

Fünf und Funfzig Pfennige und Sechs und Bierzig Quatember in Städten,

in denen, zu Abführung derer dießjährigen Pfennige und Quatember, bestimmet gewesen- und in dem, mit dem Steuer- Ausschreiben außs Jahr 1770. emanirten gedruckten Pfennig- und Quatember- Steuer- Verzeichniß, enthaltenen Fristen, und zum spätesten, binnen 14. Tagen nach Ablauf jeden Termins, unter Wegfall des in sohanem Verzeichniß gleichfalls angemerkten Quanti, welches Unsere General- Accise, an Land- auch ordinairen Pfennig- und Quatember- Steuern, für die accisbaren Städte, der Verfassung nach, monatlich in solle übertraget, ohnfehlbar einbringen, und in Mandat mäßigen Mung- Sorten an euch richtig abliefern, auch alle gebührende Sorgfalt dafür tragen sollen, daß die von der jetzigen und denen vorhergehenden Bewilligungen außsehende Steuer- Besie möglichs- maßen amnoch abgeföhret werden mögen.

Auf was Art aber gegen diejenigen, so sich, in Abtragung ihrer Steuern, saumselig und moros erweisen, künftighin zu verfahren sey; Dierferhalb giebt Unser jüngsthin sub dato den 9ten dießes Monaths emanirtes Generale Klare Maaffe.

Die Gerichts- Obrigkeiten und Unter- Einnehmere, welche die Einrechnungs- Register zu gehöriger Zeit nicht einfinden, sind mit der, auf diesem Fall, gesetzten Strafe an **Zwanzig Thaler** - ohne Rückfrage zu belegen, und ihr euers Orts habet die eingehenden Steuer- Gelder, oder darauf erhaltenen Anweisungen, nebst euern Auszügen, Stände- Registern,
und

und passirlichen Belegen, zu denen Steuer- und Haupt- Cassen, bey Vermeidung der dieserwegen geordneten gleichmäßigen Strafe, richtig abzuliefern. Es ist aber von denen bewilligten Pfennigen und Quaternern der Betrag von

Zwey und Funfzig Pfennigen
und
Sechs Quaternern,

zur Steuer- Credit- Cassa, und die, auf die übrigen

Sechs Pfennige
und
Drey und Bierzig Quaternern

einkommenden Gelder anhero zur Steuer- Haupt- Cassa, oder wohin diese von Unserer Ober- Steuer- Buchhalterey sonst assigniret werden dürften, gebührend einzuschicken.

Bey Erhebung und Berechnung des, von denen accisbaren Städten, in Surrogatum der auf dem Lande gestiegenen Pfennig- und Quaternern- Steuer- Bewilligung, beygehaltenen

Mahl = Groschens

verbleibet es fernerhin in der Maasse, als durch das Ausschreiben vom 10. Decembr. 1766. festgesetzt worden.

So viel die von denen getreuen Ständen, bey letzterer allgemeiner Landes- Versammlung, auf Sechs Jahr, anderweit prorogirten

Imposten vom Stempel = Pappier und
Spiegel = Charten

anbetrifft; So sind solche, nach dem, vornchmlich in denen Mandaten de datis, den 7den Octobr. 1732. und 16den Octobr. 1749. vorgeschriebenen Modo, zur Exaction und Berechnung zu bringen.

Jedoch ist anbey dieses in Obacht zu nehmen, daß für jede ungestempelte



stempelte: so wohl fremde als inländische Spiel-Charte, der sich deren Gebrauchs schuldig machet, die vierfache Strafe an

Zwangig Thalern, s

wie auf letzterm Land-Tage in Vorschlag gekommen, unnachbleibend zu erlegen hat.

Ihr wollet dannhero obstehende, und die bereits durch vorherige Steuer-Ausschreiben getroffene Anordnungen, in soferne selbigen durch neuerliche Verfügungen nicht derogiret worden, denen Gerichts-Obrigkeiten und Einnehmern bekannt machen und resp. fernerweit einschärfen, und auch eures Orts euch darnach allenthalben auf das genaueste gehorfsamst achten.

Daran geschieht Unsere Meynung. Datum Dresden, am 24. Novembris 1772.

Christian Wilhelm von Nischwitz.

An die Thüringische Erbs-Einnahme,
das Steuer-Ausschreiben auf das
Jahr 1773. betreffend.

praef. d. 3. Decembr. 1772.

praef. d. 8. Decembr. 1772.

Christian Friedrich Grabener, s.

C.

Son **GOTTES** Gnaden,
Friedrich August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich,
 Cleve, Berg, Engern, und
 Westphalen ꝛc.
 Chur = Fürst ꝛc.

Seiner und liebe getreue. Nachdem bey Examination der Franck-
 Steuer-Rechnungen, wider Vermuthen, bis anhero sich veroff-
 fenbaret, daß denen, wegen Ausstell- und Abgebung der Bier-
 Lade-Zettel, vielfältig ins Land ergangenen Generalien, nicht so allgemein,
 als sie es erfordern, nachgegangen, und also dadurch von Zeit zu Zeit zu
 Ausföhrung einer nicht geringen Anzahl Erinnerungen Anlaß gegeben wor-
 den;

So erachten Wir, zu Prospicirung des für Unser Franck-Steuer-
 Interesse daraus entstehen könnenden Nachtheils, der Nothdurft zu seyn,
 alles das, was, ermeldeter Bier-Lade-Zettel halber, in dem Franck-
 Steuer-Ausschreiben de anno 1747. ferner in dem Steuer-Ausschreiben
 außs Jahr 1764., dann in dem Generali vom 9. Januarii 1769. auch
 sonst vor und nachher, verschiedentlich disponiret worden, nochmahl ein-
 schärffen, und in Ansehung der gesetzten Strafe, denen Contravenienten
 wiederholte Warnung thun zu lassen.

Es ist demnach hierdurch Unser gnädigstes Begehren: ihr wolleet nicht
 nur bey dem nächst bevorstehenden Franck-Steuer-Einrechnungs-Termine,
 denen

C

denen in euerm Creyße einbezirkten Ständen von Ritterschaft und Städten, ingleichen denen Beamten, auch Amts- und Stadt- Steuer- Einnehmern, daß fortin von denen Bier- Empfängern, daserne sie die erhaltenen Lade- Zettel, es mag nun aus Unachtsamkeit oder andern Ursachen geschehen, bey der Behörde abzugeben unterlassen, so wie von denen Bier- Verkäufern, wenn sie dergleichen Lade- Zettel auszufüllen sich verweigern, die geordnete Strafe an Zwölff Groschen, von jedem solchen Zettel, ohne die mindeste Nachsicht und erforderlichen Falls mittelst gewöhnlicher Zwangsmittel so fort eingetracht werden soll, um hernach das weiter nöthige öffentlich bekannt machen zu können, behörige Eröffnung thun, sondern auch selbst für die genaueste Befolgung alles dessen, und damit die Contravenienten zu Execution sonder Ausstand angehalten, nicht minder, wenn sich etwa hierunter die Gerichts- Obrigkeiten oder Unter- Einnehmere saumselig erweisen solten, von ihnen der Selbst- Erlas solcher Strafe erfordert und beygetrieben werde, pflichtschuldigte Sorgfalt tragen.

Und wie dieser Unserer Anordnung von nächst bevorstehendem Tranc- Steuer- Einrechnungs- Termine Quasimodogeniti 1772. an, stracklich nachzugehen ist;

Also haben Wir im Gegentheil, die bis dahin, wegen unterbliebener Ausstell- und respect. Abgebung der Lade- Zettel ausfallende und bisher bereits ausgezeigte Defecte, fallen zu lassen, und daß Kraft dieses solche justificiret werden mögen, zu gestatten, aus besondern Gnaden beschloffen.

Ihr habt also euch auch hiernach gehorsamt zu achten, und deshalb das weiter erforderliche gebührend zu veranstalten.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dresden, am 11. April. 1772.

Christian Wilhelm von Nitzschwitz.

An die Thüringische Creyß- Einnahme,
Lade- Zettel Strafen betreffend.
praef. d. 1. May 1772.

Christian August Kunze, s.

D.

Von **GOTTES** Gnaden,
Friedrich August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich,
 Cleve, Berg, Engern, und
 Westphalen ꝛc.
 Chur - Fürst ꝛc.

Bester und liebe getreue. Demnach Wir zu bemerken gehabt, wie diejenigen Unserer Unterthanen, welche mit denen ihnen obliegenden Steuer - Praestandis, zurück geblieben, durch die ihnen, diewerhalb eingelegte Execution und diewerfalls zu entrichtende Gebühren, zu Abtragung derer rückständigen Quantorum noch unvermögender, mithin durch jene Execution so wohl die Unterthanen sehr belästiget, als die Einbringung derer Abgaben, für Unser Steuer - Aerarium noch mehr erschwert worden; So erachten Wir für dienstlicher, diesen Modum exequendi hinführo dahin abzuändern, daß gegen die sämmtige Contribuenten so fort, und ohne Einlegung militärischer oder anderer Execution, mithin ohne Abforderung einiger Executions - Gebühren, mit Vollstreckung der Hülffs, entweder durch Auspfändung ihrer Vorräthe, oder anderer emblettlicher Effecten, woben jedoch auf die diewerfalls vorhandene Landes - Gesetze, absonderlich den 5ten §pium der alten und yten §pium. Tit. XXXIX. der erläuterten Proceß - Ordnung zu sehen, ingleichen folgendes durch Taxation und Verkaufung des hinweggenommenen, unter ausdrücklicher ernstlicher Verwarnung, daß, wenn der Verkauf, nur erweharter Effecten und Vorräthe, zu Tilgung derer Steuer - Reste, nicht hinlänglich oder die Contribuenten sich femerweit, ohne gleich zu beschheimigende Unglücks - Fälle, mit gehöriger Abtragung derer auf ihren Grundstücken, haftenden Steuern säumig erzeigen würden, zu Sequestration ihrer Güter und daraus zu leistender Zahlung der aufgeschwollenen Steuern, unaufhaltlich verpfehlen werden solle, zu verfahren.



Wie demnach jeden Orts Obrigkeit, hierunter durch den Verkauf der ausgepändeten Effecten und Vorräthe, ingleichen bey beharrlicher Anrichtigkeit derer Contribuenten, in Abführung der schuldigen Steuern, durch Sequestration ihrer Grundstücken die residirenden Steuern, denen Durchten gemäs, einzubringen, und der Steuer-Einnahme, dahin sie gehdrig, einzuliefere hat;

So ist hingegen auch selbige den Ueberrest des, durch Verkauf oder Sequestration, eingegangenen Geldes, denen, in Rückstand verfallenen Contribuenten zurück zu geben, auch so bald die Coneribuenten sich zu gebührender Erlegung der Steuern, erklären, die Sequestration wieder aufzuheben, verbunden, wobey denn keine andere Kosten, als allein der etwa unumgänglich nöthige baare Verlag, von ihnen gefordert, vielmehr alles und jedes, die dabey vorkommenden gerichtlichen Handlungen nicht ausgeschlossen, lediglich ex officio verrichtet werden soll. Wir begehren dannhero hierdurch gnädigst: ihr wollet sohaner Unserer Intention gemäs unverzüglich die behufliche Einrichtung treffen, und zu dem Ende nicht nur sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten und Amts- auch Stadt- Steuer-Einnehmeren, eueres Creyses, hiervon behdrig Eröffnung thun, so wohl, damit nur erwähnte Einnehmer, wenn unter denen Contribuenten nach Ablauf der ihnen zu Abführung der schuldigen Steuern, gesetzten Fristen, sich Säumnige oder Angehörjame hierbey ausgezeichnet, solche so fort denen Gerichts-Obrigkeiten, wohin sie gehdrig, zur Behandlung nach obiger Vorschrift, mittelst gewöhnlicher Requisition, anzeigen, das nöthige veranstalten, sondern auch euch selbst hiernach gebührend achten, und endlich, damit diese Unsere Anordnung einem jedem, dem sie zu wissen nöthig ist, zur genauesten Befolgung gebührend bekannt werde, selbige dem Steuer-Aufschreiben des nächstkünftigen 1773ten Jahres, mit bedrucken lassen.

Daran geschicket Unsere Meynung. Datum Dresden, am 9. Novembris 1772.

Christian Wilhelm von Nitzschwitz.

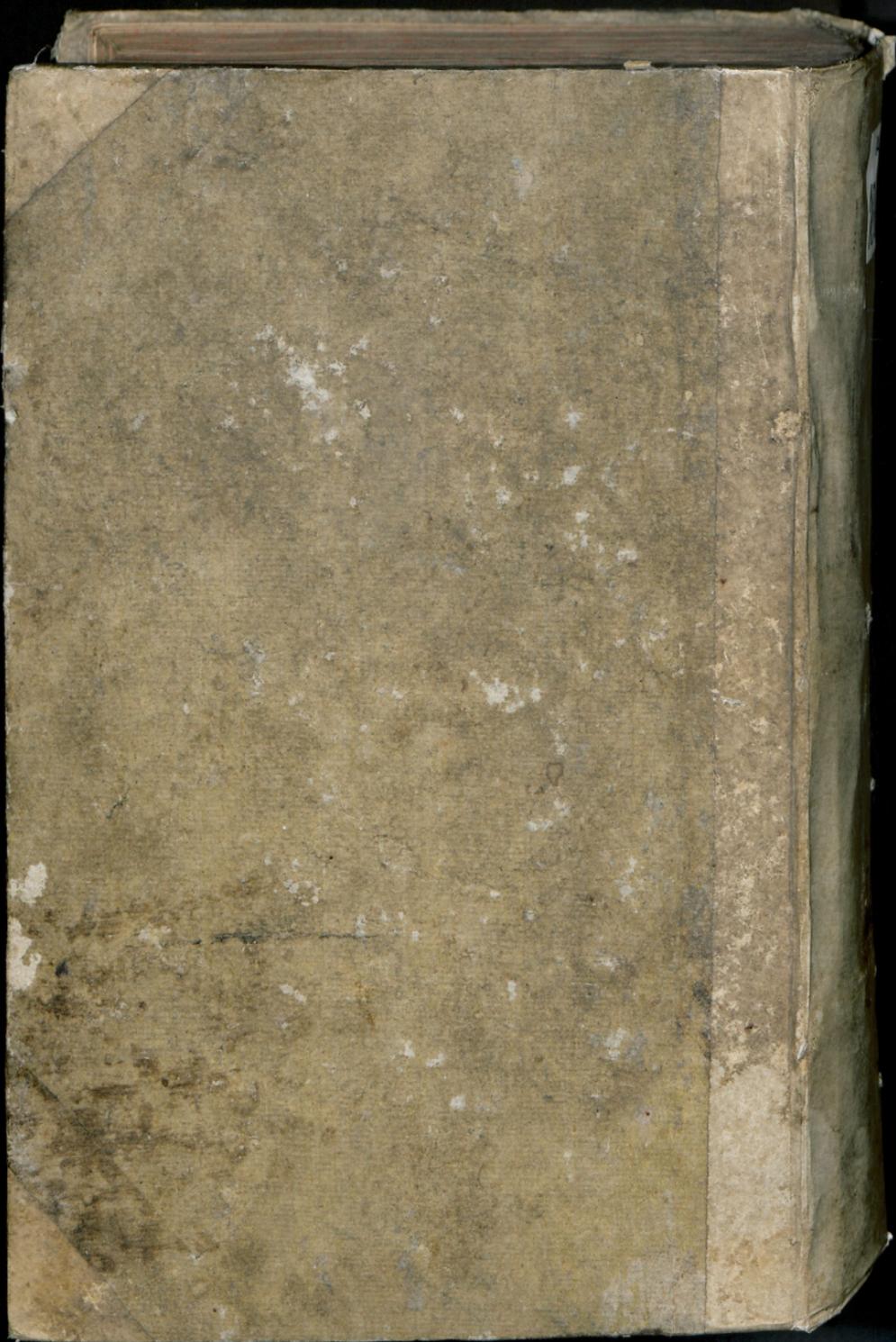
An die Thüringische Creys-Einnahme,
Die Einbringung derer Steuern
betreffend.

praeß. d. 20. Novembr. 1772,
praeß. d. 25. Novembr. 1772.

Christian August Kunze, s.

AB: 104395

X 2285231



743.



er Durchlauchtigste Chur-Fürst und
Herr, Herr Friedrich August,
Herzog zu Sachsen u. unser gnädig-
ster Herr, haben, bey Herannahung des

1773^{ten} Jahres,

die von E. getreuen Landschaft auf ersagtes Jahr, bey lest gehaltenen allgemei-
nen Landes-Versammlung, zu Verzinsung und successiver Abtragung derer
Steuer-Schulden, so wohl zu Unterhaltung der zum Schutze hiesiger Lande er-
forderlichen Miliz, ingleichen zu Bestreuna derer unumgänglich nöthigen Landes-
Bedürfnisse, auch sonstiger von der Landschaft angewiesenen Ausgaben, unter-
thänigst bewilligte und in dem Land-Tags-Abshiede vom 14ten Januar. 1770-
gnädigst acceptirte

Land-Brand-Pfennig- und Quatember-
Steuern, auch

Imposten vor Stempel-Pappier und
Spiel-Charren, ingleichen

Personen-Steuer- und Mahl-Broichen-Abgabe,

in denen erlassenen und sub A. & B. angedruckten höchsten Befehlen,
nach herabbrachter Gewohnheit auszuschreiben, uns die weitere Bekanntmachung
höchst Ihre gnädigsten Willens-Meynung an die in den

Thüringischen Creys

einbesteckten Herren Stände, von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und
Städten, wie auch an die Herren Amts-Stadt- und übrige Steuer-Einneh-
mere, anzubefehlen, und dabey nachstehendes, zu pflichtschuldigster Befolgung an-
zuordnen geruhet:

1) Die vorhin in denen Terminen Laetare und Bartholomaei, und zwar
in jedem derselben, zur Hälfte, unter dem Nahmen der

Land-Steuer
Pfennige.

Land-Steuer

erhobenen

